



**DER PIONIER
IM RECHTSSCHUTZ**

1-4 | Allgemeine Versicherungsbedingungen D5010 | 09/2019



Allgemeine Versicherungsbedingungen

Rechtsschutz

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Einzig die französische Version der Bedingungen ist authentisch und rechtsgültig und hat Vorrang vor der deutschen Übersetzung. Im Falle von Widersprüchen oder Unterschieden zwischen den verschiedenen Sprachversionen hat die französische Version Vorrang.

Artikel 1 Worin besteht unser Rechtsschutz?

Im Fall eines Konflikts, den Sie nicht selbst lösen können, stellen wir Ihnen die nötigen Mittel für eine gültige, gerichtliche, außergerichtliche oder administrative Streitbeilegung zur Verfügung.

Artikel 2 Welche Leistungen erbringen wir?

- 2.1. Wir übernehmen:
 - 2.1.1. die Kosten, die uns bei der Bearbeitung des Versicherungsfalles entstehen;
 - 2.1.2. die Kosten, Auslagen und Honorare eines Rechtsanwalts und Gerichtsvollziehers, einschließlich der nicht rückforderbaren MwSt.;
 - 2.1.3. die von Ihnen zu tragenden gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrenskosten sowie die mit einer alternativen Streitbeilegung (Vermittlungsverfahren, Schlichtung, Streitsachenkommission) verbundenen Kosten;
 - 2.1.4. die Kosten und Honorare eines von uns oder mit unserer Zustimmung von Ihrem Rechtsanwalt beauftragten Sachverständigen oder technischen Beraters, einschließlich der nicht rückforderbaren MwSt.;
 - 2.1.5. die Kosten Ihrer Reise mit der Bahn oder mit dem Linienflugzeug in der Economy Class sowie Ihre gerechtfertigten Aufenthaltskosten, falls Ihr persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich vorgesehen oder gerichtlich angeordnet ist;
 - 2.1.6. die Kosten eines Vollstreckungsverfahrens durch Vollstreckungsbefehl. Die D.A.S. bezahlt all diese Kosten direkt an den Dienstleister, sodass Sie diese nicht vorstrecken müssen:
 - außer bei gegenseitigem Vermerk im Versicherungsschein,
 - außer wenn Sie MwSt-pflichtig sind. In diesem Fall übernehmen wir nicht die MwSt., die Sie ganz oder teilweise erstattet bekommen können.
- 2.2. Geldbußen, bei einem Vergleich in Strafsachen zahlbare Beträge und Beträge, die an den Hilfsfonds für die Opfer vorsätzlicher Gewalttaten zu überweisen sind, übernehmen wir nicht.
- 2.3. Wie hoch ist die Versicherungssumme?
 - 2.3.1. Wir zahlen für jeden Versicherungsfall bis zur Höhe der in den speziellen Bedingungen angegebenen Grenzen. Diese Kosten werden um die nicht rückforderbare MwSt erhöht;
 - Bei Versicherungsfällen, die in ursächlichem Zusammenhang stehen, sich innerhalb von 30 Tagen ereignen und von denen mehrere Versicherte mit verschiedenen D.A.S.-Verträgen betroffen sind, gehen unsere Leistungen insgesamt bis zum Fünffachen der für die jeweiligen Versicherungsfälle vorgesehenen Leistungsobergrenze.
 - Bei Versicherungsfällen, die in ursächlichem Zusammenhang stehen und aufgrund verschiedener versicherter Risiken verschiedene Verfahren erfordern, wenden wir die höchste Leistungsobergrenze an. Die verschiedenen in den speziellen Bedingungen vorgesehenen Leistungsobergrenzen sind nicht kumulierbar. Dasselbe gilt, wenn mehrere unter demselben D.A.S.-Vertrag Versicherte vom selben Versicherungsfall betroffen sind.
 - 2.3.2. Mindeststreitwert: Wir treten ein, wenn der Streitwert, soweit sich dieser als Geldbetrag berechnen lässt, über dem in unseren speziellen Bedingungen angegebenen Betrag liegt. Der Streitwert des Schadensfalles entspricht der Hauptsomme, die von dem Versicherten oder von einem Dritten gefordert wird, ohne Berücksichtigung der Zinsen, der Verteidigungskosten oder der Strafgebühren. Falls der Streitwert geringer ist als der geforderte Mindestwert, übernimmt die D.A.S. lediglich die Kosten die für unsere interne Behandlung des Versicherungsfalles entstehen (Art.2.1.1.).

Artikel 3 Was verstehen wir unter «Versicherungsfall»?

- 3.1. Wir gewähren Rechtsschutz, wenn dieser aufgrund einer der folgenden Tatsachen angefordert wird:
 - 3.1.1. In Bezug auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zugunsten eines Versicherten aufgrund außervertraglicher Haftpflichten: zum Zeitpunkt des Ereignisses, das den Schaden verursacht;
 - 3.1.2. Im Falle vertraglicher Haftpflichten, mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Streitfälle: zum Zeitpunkt, zu dem Sie, objektiv betrachtet, wissen oder wissen müssen, dass Sie sich in einer Konfliktsituation befinden und dass Sie als Kläger oder Beklagter Rechte oder Forderungen geltend machen können;
 - 3.1.3. In allen anderen Fällen gilt der Versicherungsfall als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der Versicherte, sein Streitgegner oder ein Dritter erstmalig gegen eine gesetzliche oder vertragliche Bestimmung oder Verpflichtung verstößt oder dies vermutet wird.
- 3.2. Anspruch auf Rechtsschutz besteht jedoch nur in solchen Versicherungsfällen, die nach Wirksamwerden des Versicherungsschutzes eingetreten sind. Wenn wir beweisen können, dass Ihnen bei Vertragsabschluss Tatsachen bekannt waren oder vernünftigerweise hätten bekannt sein können, die zur Anforderung dieses Rechtsschutzes Anlass geben, gewähren wir keinen Versicherungsschutz.

Artikel 4 Wie lange ist der Vertrag gültig?

4.1. Ab wann gilt der Versicherungsschutz?

- Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen tritt der Vertrag an dem auf dem Versicherungsschein angegebenen Datum in Kraft, jedoch frühestens an dem Tag, der auf denjenigen folgt, an dem die Versicherungsgesellschaft die (vor-) unterzeichnete Police oder die Versicherungsanfrage erhalten hat.
- Der Versicherungsschutz beginnt in jedem Fall erst, wenn die erste Jahresprämie bezahlt ist. Dies gilt unbeschadet etwaiger Wartezeiten, die in den speziellen Bedingungen

festgelegt sind. Wenn wir die Zahlung dieser ersten Prämie allerdings innerhalb von 6 Wochen nach dem Erstellungsdatum Ihres Vertrags erhalten, gilt die Versicherungsleistung ab dem Inkrafttreten des Vertrags.

- Falls Sie jedoch den Versicherer oder die Rechtsschutzversicherung wechseln und sofort, ohne Unterbrechung in einen vergleichbaren Versicherungsschutz hinsichtlich eines speziellen Risikos übertreten, wird Ihnen die bereits abgelaufene Wartezeit in Bezug auf diesen speziellen Versicherungsschutz angerechnet.

4.2. Wie lange gilt der Vertrag?

Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen und stillschweigend verlängert, wenn keine Kündigung gemäß Art. 4.3.2. erfolgt.

4.3. Wann kann Ihr Vertrag gekündigt werden?

- 4.3.1. Jedes versicherte Risiko ist Gegenstand eines eigenen Vertrags. Falls wir den Schutz in Bezug auf ein Risiko aufkündigen, sind Sie berechtigt, das Gesamtpaket zu kündigen;
- 4.3.2. Der Vertrag kann jeweils vor Ablauf eines Versicherungszeitraums unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten per Einschreiben von Ihnen oder von uns gekündigt werden;
- 4.3.3. Bei Todesfall des Versicherungsnehmers gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf die mitversicherten Personen über. Der Mitversicherte und somit neue Vertragsinhaber kann den Vertrag innerhalb von drei Monaten und vierzig Tagen ab dem Todesdatum per Einschreiben kündigen. Die Versicherungsgesellschaft ist ihrerseits berechtigt, den Vertrag innerhalb von drei Monaten ab Kenntnisnahme des Todesfalls zu kündigen.
- 4.3.4. Wir können den Vertrag auch kündigen bei Nichtzahlung der Prämien; Zusatzprämien oder sonstigen Beträgen;
- 4.3.5. Jeder von uns kann, ab dem Zeitpunkt jeder Schadenserklärung und spätestens aber 30 Tage nach unserer letzten Geschäfts- oder Zahlungshandlung oder Verweigerung der Entschädigungszahlung für einer dieser Schadensfälle den Vertrag kündigen. In diesem Fall wird die Kündigung drei Monate nach dieser Mitteilung durch eingeschriebenen Brief, durch Gerichtsvollzieherbrief oder durch Zustellung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung wirksam. Im Falle dass wir den Vertrag gekündigt haben, wird die Prämie anteilmäßig zurückerstattet.

Artikel 5 Was geschieht bei Vertragsruhestellung und Wiedereinkraftsetzung?

Entfällt ein versichertes Risiko, so werden die entsprechenden Deckungen mit voller Wirkung vom Datum des Ruhestellungsantrags unter der Voraussetzung ausgesetzt, dass Sie einen Nachweis für den Wegfall des Risikos erbringen. Der Vertrag bleibt jedoch in Bezug auf das oder die andere(-n) versicherte(-n) Risiko (Risiken) mit der entsprechenden Prämie weiter bestehen. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über ein Wiederaufleben des weggefallenen Risikos zu unterrichten, damit die entsprechende Deckung zu dem dann geltenden Tarif wieder aufgenommen werden kann. Kann ein solches Wiederaufleben ausgeschlossen werden, so wird der Vertrag auf Ihren Antrag hin in Bezug auf das entfallene Risiko aufgehoben. In diesem Fall erstatten wir den nicht verbrauchten Teil der Prämie.

Artikel 6 Was müssen sie über die Beitragszahlung wissen?

- 6.1. Der Beitrag ist als Jahresprämie und im Voraus bei Vorlage des Versicherungsbelegs oder Erhalt der Prämienrechnung zahlbar.
- 6.2. Aufteilung der Prämie: Sofern im Versicherungsschein angegeben, ist die Jahresprämie in gleichen Teilen an vereinbarten Fälligkeits-Stichtagen zu zahlen, wobei die Prämie weiter für das gesamte Versicherungsjahr geschuldet wird. Ein Prämienzuschlag für diese Aufteilung wird bei der Berechnung der Prämie berücksichtigt.
- 6.3. Domizierung: Die Jahresprämie ist per Domizierung über eine einzige oder mehrere Zahlungen zu entrichten. Auf jeden Fall ist sie für das gesamte Versicherungsjahr geschuldet.
- 6.4. Bestehende oder aufgrund des Vertrags erhobene Steuern und Abgaben gehen zulasten des Versicherungsnehmers.
- 6.5. Ungeachtet Artikel 4.1. (erste Prämie), wird bei Nichtzahlung nach Mahnung durch die Versicherungsgesellschaft per Einschreiben der Versicherungsschutz nach 15 Tagen aufgehoben. Diese 15-Tages-Frist gilt ab dem Tag, der auf den Tag der Mahnungszustellung oder der Abgabe des Einschreibens bei der Post folgt. Der Versicherungsschutz wird erst einen Tag nach der vollständigen Zahlung aller fälligen Beiträge wieder wirksam. Bei Nichtzahlung der fälligen Beiträge, muss der Versicherungsnehmer eine Pauschalentschädigung von 12 EUR entrichten (Index 120,85 März 2012 – Basis 2004 = 100). Dieser Betrag wird von der Versicherungsgesellschaft per Einschreiben angemahnt. Diese Entschädigung ändert zum 1. Januar es jeden Jahres je nach der Entwicklung des Index der Verbraucherpreise, und zwar auf Basis des Indexstands vom Dezember des voraufgehenden Jahres. Dieser Betrag ist in keinem Fall geringer als 12 EUR. Wenn die Prämie auch nach dieser per Einschreiben erfolgten Mahnung noch immer nicht bezahlt wird und wir ein Eintreibungsverfahren einleiten müssen, belaufen sich die Eintreibungskosten auf 12 % der geschuldeten Beträge mit einem Minimum von 75 EUR. Die D.A.S.-Gesellschaft kann dieses Minimum verringern. Die während der auf zwei aufeinander folgende Jahre begrenzten Aussetzungsdauer fälligen Beträge stehen der Gesellschaft als Entschädigung gänzlich zu.
- 6.6. Für Beitragsänderungen während der Vertragslaufzeit gelten folgende Regeln:
 - 6.6.1. Im Falle einer Tarifierhöhung kann der Beitrag ab der jeweils nächsten Jahresfälligkeit auf Grundlage des neuen Tarifs geändert werden. Sie haben jedoch das Recht, Ihren Vertrag wegen der Tarifierhöhung zu kündigen. Diese Kündigung muss innerhalb einer dreimonatigen Frist ab der jährlichen Fälligkeit des Vertrages erfolgen und tritt infolgedessen ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Wenn Sie von Ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen, wird die neue Prämie als von Ihnen angenommen betrachtet;

6.6.2. Im Fall einer Beitragssenkung zahlen Sie die verminderte Prämie ab dem nächsten Jahres-Fälligkeitstag.

- 6.7. Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass seine Bankkontonummer im Rahmen von Zoomit sowie des elektronischen Austauschs von Rechnungen und Zahlungen verwendet wird.

Artikel 7 Was erwarten wir von ihnen?

Um bei einem Versicherungsfall den Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen, müssen Sie als Versicherungsnehmer oder eine andere versicherte Person uns schnellstmöglich und in jedem Fall binnen eines Jahres schriftlich die Umstände des Schadensfalls mitteilen. Außer in Notfällen sind Sie oder die versicherte Person verpflichtet, sich vor jeder Entscheidung mit uns abzustimmen und uns alle erbetenen Auskünfte und Dokumente zukommen zu lassen, die mit dem Schaden in Zusammenhang stehen. Sie oder die versicherte Person sind ferner verpflichtet, unsere Zustimmung zu jeder Maßnahme einzuholen, die Kosten verursachen könnte, und uns über die Entwicklung des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten. Entsteht uns durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmung ein Schaden, so sind wir berechtigt, unsere Leistung um die Höhe des entstandenen Schadens zu reduzieren.

Artikel 8 Wie regulieren wir im Schadensfall?

- 8.1. Im Schadensfall unternehmen wir für Sie die notwendigen Schritte, um eine gütliche Einigung zu erzielen. Vorschläge zur Streitbeilegung werden wir jedoch nur mit Ihrem vorherigen Einverständnis annehmen, und jegliche Maßnahmen werden wir im Vorfeld mit Ihnen prüfen. Für den Fall, dass - außer in einer Notsituation - ohne Rücksprache mit uns ein Anwalt oder ein Gutachter herangezogen wird, übernimmt die D.A.S. diese Kosten und Honorare nicht.
- 8.2. Sollte ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erforderlich werden, so können Sie frei wählen, welchen Rechtsanwalt oder welche andere nach den Regeln des jeweiligen Verfahrens qualifizierte Person Sie mit der Verteidigung, Vertretung oder Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen. Auch in dem Fall, in dem wir ebenfalls Ihren Streitgegner versichern, können Sie Ihren Rechtsanwalt oder jede andere Person mit den für das Verfahren gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen frei wählen. Falls Sie einen Rechtsanwalt damit beauftragen, Sie in einem anderen Land als dem zu vertreten, in dem er normalerweise tätig ist, so tragen Sie die hieraus entstehenden zusätzlichen Kosten und Honorare. Falls Sie den Rechtsanwalt wechseln, so übernehmen wir lediglich die Kosten und Honorare, die bei der Mandatierung eines einzigen Rechtsanwalts entstanden wären. Dies gilt nicht, wenn ein solcher Wechsel durch Umstände begründet ist, die sich Ihrem Willen entziehen. Wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, Ihren Rechtsanwalt frei zu wählen, so verpflichten Sie sich, auf unsere Aufforderung hin die zuständige Stelle anzurufen, damit diese die Kosten und Honorare festlegt.
- 8.3. Sie haben die freie Wahl eines Gutachters oder Gegengutachters. In dem Fall, dass Sie einen Gutachter oder Gegengutachter mit Sitz in einem anderen als dem Land wählen, in dem die Begutachtung stattfinden soll, tragen Sie die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten und Honorare.
- 8.4. Wir können es ablehnen, die aus Klagen oder der Anwendung anderer Rechtsmittel entstehenden Kosten zu tragen:
- wenn wir der Auffassung sind, dass Ihr Standpunkt nicht stichhaltig ist oder keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg bietet;
 - wenn Sie einen angemessenen Vergleichsvorschlag der Gegenpartei abgelehnt haben. Sollten Sie und wir in einem dieser Punkte unterschiedlicher Auffassung sein, so können Sie – abgesehen von der Möglichkeit, ein Verfahren gegen uns einzuleiten - den bereits mit Ihrer Sache befassten Rechtsanwalt oder - sofern noch kein Rechtsanwalt tätig ist - einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl zu Rate ziehen. Bestätigt der Rechtsanwalt unseren Standpunkt, so tragen Sie die Hälfte des Honorars und der Kosten für seine Stellungnahme. Falls Sie die Angelegenheit unter diesen Umständen dennoch weiterverfolgen und letztinstanzlich obsiegen, erstatten wir die von Ihnen ausgelegten Kosten. Bestätigt der Rechtsanwalt jedoch Ihren Standpunkt, so gewähren wir Ihnen einschließlich dieser anwaltlichen Beratung Rechtsschutz.
- 8.5. Wir behalten uns das Recht vor, gegebenenfalls Kosten und Honorare von Rechtsanwälten oder Sachverständigen geltend zu machen.
- 8.6. Wir treten in die Rechte unserer Versicherten gegenüber Dritten bezüglich der Erstattung der von uns ausgelegten Kosten ein.
- 8.7. Als Versicherer, der die Verfahrenskosten trägt, steht uns die Erstattung dieser Kosten einschließlich der Verfahrensschädigung(-en) zu.

Artikel 9 Was ist vom Versicherungsschutz ausgenommen?

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Risiken in Zusammenhang mit:

- 9.1. Kriegereignissen, zivilen oder politischen Unruhen, Streiks oder Aussperrungen, an denen der Versicherte aktiv teilgenommen hat;
- 9.2. Atomkatastrophen;
- 9.3. Naturkatastrophen, mit Ausnahme der Streitfälle von Versicherungsgesellschaften;
- 9.4. Scheidungen oder Trennungen von Ehe- oder Lebenspartnern, die zusammenwohnen oder nicht. Dieser Ausschluss gilt nicht für den All Risk-Fahrzeug-Rechtsschutz sowie für die Garantien Schadenersatz (Art. 4.1. der speziellen Bedingungen) und strafrechtliche Verteidigung (Art. 4.2. der speziellen Bedingungen);
- 9.5. der Wahrnehmung von Interessen aus Ansprüchen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles an den Versicherten abgetreten oder auf ihn übertragen worden sind. Dasselbe gilt für Rechte Dritter sowie in Bezug auf die Übernahme oder Überlassung von Schulden oder Forderungen, die der Versicherte in eigenem Namen geltend macht;
- 9.6. Streitfällen in Zusammenhang mit dem Gesellschafts- oder Vereinsrecht, mit Sozietätsverträgen, faktischen Vereinigungen sowie Streitigkeiten zwischen Teilhabern einer Sozietät oder zwischen Gesellschaftern einer Gesellschaft;
- 9.7. Streitfällen jeder Art, die in den Zuständigkeitsbereich inter- oder supranationaler Gerichtsbarkeiten oder des Verfassungsgerichts fallen, mit Ausnahme der Ersuchen auf Vorabentscheidung, die, im Rahmen eines von uns gedeckten Falles, durch die zuständige Gerichtsbarkeit vor dem Verfassungsgericht anhängig gemacht werden;
- 9.8. Streitfällen aller Art, an denen Sie als Bauherr oder Käufer beteiligt sind und die sich in irgendeiner Weise direkt oder indirekt auf ein Bauwerk, den Erwerb einer ‚schlüsselfertigen‘ Immobilie, den Umbau, die Verbesserung, die Renovierung oder

den Abriss eines Bauwerks beziehen, sofern die Hinzuziehung eines Architekten und/oder die Einholung einer behördlichen Genehmigung gesetzlich vorgeschrieben ist/ sind;

- 9.9. D.A.S.- Verträgen, es sei denn, der zuständige Ombudsdienst oder die zuständige Kommission gibt Ihnen Recht.

Artikel 10 Welche Rechte haben Versicherte untereinander?

- 10.1. In erster Linie sind Sie als Versicherungsnehmer zur Geltendmachung der aus dem Vertrag resultierenden Rechte für sich selbst und für die weiteren versicherten Personen berechtigt.
- 10.2. Immer ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der in einem selben Vertrag versicherten natürlichen oder juristischen Personen – mit Ausnahme von Ihnen selbst – falls sie Rechte gegeneinander oder gegen Sie selbst geltend machen. In den Policen für Lohn- und Gehaltsempfänger, für Selbständige in ihrem Privatleben und für Fahrzeuge, intervenieren wir ausnahmsweise bei Forderungen an Haftpflichtversicherer unter der Voraussetzung dass der Versicherungsnehmer sich unserer Intervention nicht widersetzt.
- 10.3. Im Fall Ihres Ablebens genießen Ihre Erben Versicherungsschutz für die Geltendmachung jeglicher Rechtsansprüche gegenüber einem möglicherweise für Ihren Tod verantwortlichen Dritten.

Artikel 11 Welches ist die Verjährungsfrist?

Die Verjährungsfrist für jegliche Klagen aus dem Versicherungsvertrag beträgt drei Jahre.

Artikel 12 Was können sie bei Beschwerden über unsere dienste tun?

Sie können sich schriftlich an folgende Instanzen wenden:

- Bitte wenden Sie sich zunächst an Ihren D.A.S.- Sachbearbeiter oder an den Leiter der zuständigen Abteilung. Sollten Sie keine befriedigende Antwort erhalten, so setzen Sie sich bitte mit unserem internen Beschwerdedienst (meldestelle@das.be, Tel: 02-645.51.11) in unserem Gesellschaftssitz in Verbindung.
- In letzter Instanz haben Sie die Möglichkeit, sich an die Versicherungs-Ombudsstelle zu wenden: «Ombudsman des assurances» (qualifizierte Einrichtung) Square de Meeüs 35, 1000 Brüssel, www.ombudsman-insurance.be

Artikel 13 Welches Recht ist anwendbar auf den vorliegenden Vertrag?

Bei Streitfällen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag findet ausschließlich das belgische Recht Anwendung und nur die belgischen Gerichte sind zuständig.

Artikel 14 Wie sind Ihre personenbezogenen Daten geschützt?

Wir nutzen Ihre personenbezogenen Daten nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung, des Gesetzes über den Schutz der Privatsphäre sowie sonstiger anwendbarer gesetzlicher Vorschriften. Die uns übermittelten personenbezogenen Daten werden entsprechend den im Folgenden genannten Grundprinzipien und Zielen verarbeitet:

- Diese Daten sind unerlässlich, um den Vertrag aufzusetzen: Analyse des zu versichernden Risikos, Aufsetzen des Vertrags;
- Diese Daten sind unerlässlich, um den Vertrag zu erfüllen: Vertragserfüllung, Verwaltung der Versicherungspolice, Verwaltung der Rechtsstreitigkeiten und der Eintreibung von Forderungen, Verwaltung Ihres Versicherungsfalles;
- Wenn Sie uns ausdrückliche Genehmigungen erteilt haben: In diesem Fall nutzen wir Ihre personenbezogenen Daten, um die von Ihnen formulierten Ziele zu erfüllen;
- Verarbeitung, die sich aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt: die Verarbeitung strafrechtlich relevanter Daten für die Dauer der Verwaltung eines Schadensfalls;
- Verarbeitung, die durch ein legitimes Interesse begründet ist: interne Berichte, statistische Erhebungen, Kontrolle des Versicherungsportfolios, Prävention von Missbrauch oder Betrug, Wahrung unserer Rechte, Leitung, Verwaltung (der Risiken) und Kontrolle der D.A.S.-Organisation, Schutz des Netzwerks und der Informatik, Bewertung, Vereinfachung, Tests und Verbesserungen unserer Prozesse sowie Ausbau der Geschäftsbeziehungen. Die Daten dürfen an Ihren Versicherungsvertreter, an eine (Rück-) Versicherung, einen Sachverständigen, einen Rechtsanwalt oder an ein Subunternehmen der D.A.S. weitergegeben werden. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haben Sie das Recht auf Zugriff, Korrektur und Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, ebenso wie ein Recht auf Begrenzung der Verarbeitung dieser Daten. In einigen Fällen verfügen Sie außerdem über ein Recht auf Widerspruch und auf Datenübertragbarkeit. Sie sind berechtigt, bei der zuständigen Behörde Beschwerde einzulegen. Sollten Sie wünschen, Ihre Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich bitte an: D.A.S. Data Protection Officer, Avenue Lloyd George 6, 1000 Brüssel, Privacy. Diese Informationen sind nicht erschöpfend. Wir empfehlen Ihnen, die Gesamtheit der Informationen bezüglich unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website unter www.das.be/fr/privacy einzusehen. Auf schriftliche Anfrage kann Ihnen das Dokument auch zugesendet werden.

Artikel 15 Wie sind sie als Verbraucher geschützt?

Alle nützlichen Informationen befinden sich in der Broschüre «AssurMiFID». Diese Broschüre ist auf unserer Web-Seite www.das.be, bei Ihrem Versicherungsmakler oder auf schriftliche Anfrage verfügbar.

Artikel 16 Finanzsanktionen

In Übereinstimmung mit der (inter)nationalen Sanktionsgesetzgebung gewähren wir keine Deckung und sind nicht verpflichtet, Forderungen zu begleichen oder Leistungen aus diesem Vertrag zu gewähren, soweit dies uns einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen, Sanktionen der Europäischen Union, Handels- oder Wirtschaftsgesetzen oder Vorschriften, belgischen Wirtschaftssanktionen und Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde, sofern sie nicht im Widerspruch zu den für die belgische D.A.S. geltenden Rechtsvorschriften stehen.

Sie haben Rechte... wir verteidigen sie

Gesellschaftssitz

DAS Bruxelles
Boulevard du Roi Albert II, 7
1210 Bruxelles

Kontakt

Tél. 02/645.51.11
sinistres@das.be
production@das.be
www.das.be

